

Tarifbestimmungen

für den

**Linienverkehr mit Kraftomnibussen
gemäß § 42 und 43 (2) PBefG**

**Gemeinschaftstarif für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

„Wendlandtarif“

gültig ab 01.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Tarifbestimmungen

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Fahrpreisermittlung.....	3
3.	Fahrkarten.....	3
	3.1 Fahrkartenverkauf	3
	3.2 Fahrpreise	3
	3.3 Fahrkartenarten.....	3
	3.3.1 Einzelkarten	3
	3.3.2 Mehrfahrtenkarten.....	4
	3.3.3 Allgemeine Zeitkarten	4
	3.3.4 Monatskarten-Abonnement.....	4
	3.3.5 Schülerzeitkarten.....	4
	3.3.6 Schülermonatskarten-Abonnement.....	5
	3.3.7Jugend- und Azubiticket	6
	3.3.8 Sommerferienticket Niedersachsen	9
	3.3.9 Sommerferienticket Sachsen-Anhalt.....	9
	3.3.10 Jahresabonnement (365 Euro-Ticket) ..	9
4.	Fahrpreismäßigungen, unentgeltliche Beförderung	11
5.	Beförderung von Sachen und Tieren	11
6.	Anerkennung von anderen Fahrausweisen/Vergünstigungen	12

1. Geltungsbereich

Der Gemeinschaftstarif für den Landkreis Lüchow-Dannenberg („Wendlandtarif“) gilt nur innerhalb der Kreisgrenzen des LK Lüchow-Dannenberg auf den Linien folgender Unternehmen:

- KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade (Linie 5304)
- LSE, Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- PVGS, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel (Linie 8040)

Zusätzlich gilt der Wendlandtarif auf der Linie 5304 bis Lüneburg und auf der Linie 8040 bis Salzwedel. Auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen gilt der UE-Tarif. Rufbusverkehre auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen sind innerhalb des Landkreises Uelzen nicht möglich.

2. Fahrpreisermittlung

Für die Beförderung von Personen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg sind die aus der Anlage 1 (Preistafel) zu entnehmenden Fahrpreise zu entrichten. Der Gemeinschaftstarif Lüchow-Dannenberg basiert auf verschiedenen Preisstufen. Grundlage für die Preisbildung ist die Entfernung in den Dreieckstafeln (Tarif-km der Verkehrsunternehmen). Bei durchgehenden Fahrausweisen über mehrere Linien gilt als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der einzelnen Teilstrecken.

3. Fahrkarten

3.1 Fahrkartenverkauf

Die Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg werden im Namen und für Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird. Alle Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten im Abonnement sind in den Fahrzeugen und Verkaufsbüros der die jeweiligen Linien befahrenden Verkehrsunternehmen erhältlich. Zeitkarten (allgemeine Monatskarten sowie Schülermonatskarten) im Abonnement sind nur auf Antrag bei den dafür vorgesehenen Stellen der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die betreffenden Linien befahren.

3.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweiseangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 1).

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 4 Jahren bis einschließlich 11 Jahren (Kinderfahrtschein).

3.3 Fahrkartenarten

Das Fahrkartensortiment des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg beinhaltet die folgenden Fahrkartenarten:

3.3.1 Einzelkarten

- (1) Einzelkarten werden zum Regelfahrpreis sowie für Kinder (4-11 Jahre) zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Sie gelten am Lösungstag für eine Fahrt in Richtung des Fahrtziels.
- (2) Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Beim Umstieg ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

3.3.2 Mehrfahrtenkarten

- (1) Mehrfahrtenkarten werden als 5-Fahrten-Karten zum Regelfahrpreis sowie für Kinder bis 11 Jahre zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (2) Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Preisstufe gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten in der jeweiligen Preisstufe gemäß Aufdruck und sind übertragbar.
- (3) Mehrfahrtenkarten sind vor jeder einzelnen Fahrt zu entwerfen.

3.3.3 Allgemeine Zeitkarten

- (1) Allgemeine Zeitkarten werden in Form von Wochen- und Monatskarten an jedermann ausgegeben. Mit ihnen können im jeweiligen Geltungszeitraum (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgeweche) beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke durchgeführt werden. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (z.B. 31.05. bis 30.06.).
- (2) Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

3.3.4 Monatskarten-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten wird für jedermann auf entsprechenden schriftlichen Antrag (Bestellschein) ausgegeben, sofern dem Verkehrsunternehmen für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird bzw. ein Dauerauftrag eingerichtet wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Die entsprechende Bestellung muss bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Beginn bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen. Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der allgemeinen Monatskarte nacherhoben.
- (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung/der Dauerauftrag widerrufen, kann das Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abo-Karten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (8) Im Abonnement bezogene Monatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
- (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis für das Jahresabonnement beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

3.3.5 Schülerzeitkarten

- (1) Berechtigt zum Erwerb von Schülerzeitkarten (Wochen-/Monatskarten) sind:
 - a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre,
 - b) folgende Personen ab 15 Jahren:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien und Hochschulen mit Ausnahme von Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
 - Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist,
 - Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife besuchen, sofern dies Vollzeitmaßnahmen sind,
 - Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.
- (2) Die Voraussetzung für den Erwerb von Schülerzeitkarten ist das Vorlegen einer vom Fahrgast ausgefüllten und bei Personen ab 15 Jahren durch die Schule bzw. die Ausbildungsstelle bestätigten Berechtigungskarte. Diese ist vom Fahrgast zu unterzeichnen und ist Bestandteil des Fahrausweises.
 - (3) Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und vom Fahrgast zu unterzeichnen.
 - (4) Schülerzeitkarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
 - (5) Schülerzeitkarten berechtigen innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgeweche) zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Strecke.
 - (6) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gelöst werden. Am ersten Werktag jedes Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

3.3.6 Schülermonatskarten-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schülermonatskarten kann von zum Erwerb von Schülerzeitkarten berechtigten Personen gem. **3.2.5** in Anspruch genommen werden, sofern dem Verkehrsunternehmen eine entsprechende ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstelle bestätigte Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster

- vorgelegt und für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt oder ein Dauerauftrag eingerichtet wird.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
 - (3) Schülermonatskarten-Abonnements werden für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
 - (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.
 - (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der Schülermonatskarte nacherhoben.
 - (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung oder der Dauerauftrag widerrufen, kann das Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
 - (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abo-Karten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
 - (8) Im Abonnement bezogene Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
 - (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Schülermonatskarten-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
 - (10) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden. In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat. Beginnt in diesen Fällen das Schülermonatskarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.
 - (11) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 25 einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatzkarte wird nicht erstattet. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe vom zuständigen Verkehrsunternehmen beim ersten Mal kostenlos, in weiteren Fällen gegen ein Entgelt von € 25 eine Ersatz-Sammelzeitkarte ausgestellt.
 - (12) Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Schülerzeitkarten gelten sinngemäß.

3.3.7 Jugend- und Azubiticket

(1) Allgemeines

Mit dem Jugend- und Azubiticket (vergünstigtes, regionales Schüler- und Azubiticket - € 30,00 monatlich) können alle straßengebundenen, öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis Lüchow-Dannenberg an allen Tagen – auch in den Ferien und am Wochenende – unbegrenzt genutzt werden.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Jugend- und Azubiticket gilt im gesamten Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers (Landkreis Lüchow-Dannenberg) im gesamten jeweiligen Tarifgebiet – Wendlandtarif
 - für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs
 - auf beliebig viele Fahrten auf allen Linien im Landkreis Lüchow-Dannenberg
 - im Abonnement für ein Jahr - Preis: Abschluss eines Jahresabonnements: monatlich 30,00 €
2. Das Jugend- und Azubiticket gilt nicht auf den ausbrechenden Verkehren in benachbarte Landkreise
 - Landkreis Uelzen
 - Landkreis Lüneburg
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
3. Das Jugend- und Azubiticket gilt nicht in den schienengebundenen Verkehrsmitteln im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(3) Berechtigte

Jugend- und Azubitickets sind nur in Verbindung mit einem Schüler-, Berufsschul- oder Lehrlingsausweis oder nach Vorlage einer Schulbescheinigung, eines Ausbildungsvertrags bei der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH gültig. Absolventen des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres benötigen ebenfalls einen Ausweis oder einen schriftlichen Nachweis, der von der zuständigen Institution ausgestellt und bei der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH vorgelegt werden muss.

(4) Geltungsdauer

1. Das Jugend- und Azubiticket ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr gültig und wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben.
2. Das Jugend- und Azubiticket gilt an allen Tagen der Woche, einschließlich der Schulferien und ohne zeitliche Begrenzung.
3. Das Jugend- und Azubiticket wird vom verkaufenden Unternehmen als Chipkartenfahrausweis mit Lichtbild ausgegeben.
4. Das Jugend- und Azubiticket endet automatisch nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes. Für die Weiterführung des Jugend- und Azubiticket ist eine erneute Bestellung für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat erneuert werden.

(5) Antragsstellung

1. Die Antragsstellung des Jugend- und Azubitickets erfolgt in digitaler Form auf der Internetseite des zu verkaufenden Unternehmens (<https://mobil-im-wendland.de/>) und unter Angabe von personenbezogenen Daten, des vollständig ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats und unter Abgabe eines Lichtbildes. Ein schriftliches Antragsverfahren kann auch über das entsprechende Formular eingereicht werden, dass bei dem zu verkaufenden Verkehrsunternehmen oder dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben wird. Außerdem ist das Formular auf der Homepage (<https://mobil-im-wendland.de/>) zu finden.
2. Der Verkauf des Jugend- und Azubitickets erfolgt ausschließlich durch die Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH.

(6) Übertragbarkeit

Jugend- und Azubitickets sind nicht übertragbar und auf den Inhaber ausgestellt.

(7) Sicherung gegen Missbrauch

Das Jugend- und Azubiticket ist ein auf den Inhaber ausgestellter persönlicher Fahrausweis. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(8) Ersatzfahrkarte

Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.

(9) Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich. Bei nachzuweisenden Härtefällen (z.B. Wegzug aus dem Geltungsbereich) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des Jugend- und Azubiticket (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezahlt. Das Jugend- und Azubiticket wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben. Solange das Jugend- und Azubiticket nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(10) Bestellung, Änderung

Vertragspartner des Kunden ist das jeweilige verkaufende Unternehmen (Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH). Der Vertrag für das Jugend- und Azubiticket im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bis spätestens 20. des Vormonats der Antrag inklusive SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem verkaufenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Abbuchung und Bezahlung

1. Bei monatlicher Zahlweise wird ein Betrag von 30,- Euro fällig. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
2. Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht bzw. der Einmalbetrag Vorort bei dem verkaufenden Unternehmen einbezahlt. Die Zahlung ist vor Gültigkeitsbeginn fällig.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Antragsverfahren).
5. Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom verkaufenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(12) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest/Attest der

Krankenkasse oder die Bescheinigung eines Krankenhauses/Kur- oder Rehaklinik gegenüber der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 28 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 28 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/365 des Ticketpreises erstattet. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

3.3.8 Sommerferienticket Niedersachsen

- (1) Das Sommerferienticket Niedersachsen wird auf allen Linien im Landkreis Lüchow-Dannenberg während der jeweiligen Gültigkeit mit dem dazugehörigen Fahrausweis anerkannt.
- (2) Der Verkauf des Sommerferientickets erfolgt in der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH – Roland-Brandin-Str. 2 in 29439 Lüchow oder in der Mobilitätsagentur Wendland.Elbe – Amtshof 1 in 29439 Lüchow.

3.3.9 Sommerferienticket Sachsen-Anhalt

- (1) Das Sommerferienticket Sachsen-Anhalt wird auf der Linie 8040 Lüchow – Salzwedel während der jeweiligen Gültigkeit mit dem dazugehörigen Fahrausweis anerkannt.

3.3.10 Jahres-Abonnement (365 Euro-Ticket)

(1) Allgemeines

Zum 01.09.2022 wird das 365-Euro-Ticket als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise eingeführt.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet des Wendlandtarifs. Der Übergang in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

(3) Berechtigte

Das 365-Euro-Ticket wird an Jedermann/Jederfrau ausgegeben.

(4) Geltungsdauer

1. Das 365-Euro-Ticket ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr gültig und wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben.
2. Das 365-Euro-Ticket wird vom verkaufenden Unternehmen als Chipkartenfahrausweis mit Lichtbild ausgegeben.
3. Das 365-Euro-Ticket endet automatisch nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes. Für die Weiterführung des 365-Euro-Ticket ist eine erneute Bestellung für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat erneuert werden.

(5) Antragsstellung

1. Die Antragsstellung des 365-Euro-Tickets erfolgt in digitaler Form auf der Internetseite des zu verkaufenden Unternehmens (<https://mobil-im-wendland.de/>) und unter Angabe von personenbezogenen Daten, des vollständig ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats und unter Abgabe eines Lichtbildes. Ein schriftliches Antragsverfahren kann auch über das entsprechende Formular eingereicht werden, das bei dem zu verkaufenden Verkehrsunternehmen oder dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben wird. Außerdem ist das Formular auf der Homepage (<https://mobil-im-wendland.de/>) zu finden.
2. Der Verkauf des 365-Euro-Tickets erfolgt ausschließlich durch die Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH.

(6) Übertragbarkeit

Das 365-Euro-Ticket ist nicht übertragbar und auf den Inhaber ausgestellt.

(7) Sicherung gegen Missbrauch

Das 365-Euro-Ticket ist ein auf den Inhaber ausgestellter persönlicher Fahrausweis. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(8) Ersatzfahrkarte

Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.

(9) Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich. Bei nachzuweisenden Härtefällen (z.B. Wegzug aus dem Geltungsbereich) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des 365-Euro-Tickets (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezahlt. Das 365-Euro-Ticket wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben. Solange das 365-Euro-Ticket nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(10) Bestellung, Änderung

Vertragspartner des Kunden ist das jeweilige verkaufende Unternehmen (Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH). Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bis spätestens 20. des Vormonats der Antrag inklusive SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem verkaufenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Abbuchung und Bezahlung

- 1.

- Bei monatlicher Zahlweise wird im ersten Monat ein Betrag von 35,- Euro fällig und in den darauffolgenden elf Monaten ein Betrag von 30,- Euro. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
2. Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht bzw. der Einmalbetrag Vorort bei dem verkaufenden Unternehmen einbezahlt. Die Zahlung ist vor Gültigkeitsbeginn fällig.
 3. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Antragsverfahren).
 4. Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom verkaufenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(12) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest/Attest der Krankenkasse oder die Bescheinigung eines Krankenhauses/Kur- oder Rehaklinik gegenüber der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 28 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 28 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/365 des Ticketpreises erstattet. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung

- (1) Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden in Begleitung einer, den Regelfahrschein zahlenden Person, unentgeltlich befördert. Ein zahlender Fahrgast kann bis zu vier Kinder unter 4 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für Kinder von 4 bis einschließlich 11 Jahren gelten die ermäßigten Fahrpreise laut Preistafel.
- (2) Bei Vorlage einer gültigen Bahncard 25, Bahncard 50 oder Bahncard 100 wird eine Preisermäßigung von 25% auf den Einzelfahrschein (Regel- und Kinderfahrschein) gewährt, wobei der ermittelte Betrag gemäß der aktuellen Preistafel aufgerundet wird.
- (3) Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen und Führhunden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 228 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Uniformierte Beamte von der Polizei der Länder und der Bundespolizei werden im Bereich des Standardlinienverkehrs unentgeltlich befördert.

5. Beförderung von Sachen und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:

- (1) Fahrräder, sofern ausreichend Platz im Bus ist. Auf der Linie 8040 wird bei den Fahrten der PVGS in der Zeit von 06.00 bis 08.15 Uhr, von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 15.30 bis 16.30 Uhr die Fahrradmitnahme aus sicherheitstechnischen Gründen ausgeschlossen.
- (2) Hunde, Katzen und andere Kleintiere,
- (3) Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sofern in den jeweils eingesetzten Fahrzeugen entsprechende Stellplätze vorhanden sind; bei gleichzeitigen Fahrtwünschen werden Krankenfahrstühle und Kinderwagen bevorzugt befördert,

- (4) Handgepäck (leicht tragbare Gegenstände bis 50 kg, sofern sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist).

6. Anerkennung von anderen Fahrausweisen/Vergünstigungen

- (1) Auf der Gemeinschaftslinie 8040 (nicht im Rufbus) wird das Schülerferienticket Sachsen-Anhalt anerkannt.
- (2) Auf der Gemeinschaftslinie 8040 werden im Standardlinienverkehr (nicht Rufbus) gegenseitig die Fahrkarten zwischen den Verkehrspartnern anerkannt.
- (1) Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie in angrenzenden Landesteilen von NRW.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt bei der LSE GmbH anerkannt:

Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen der LSE GmbH zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der LSE GmbH im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im Wendlandtarif richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im Wendlandtarif je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, er ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Örtlicher Geltungsbereich

Anlage 1 Örtliche Geltungsbereiche der Tarifkooperation für den Bartarif

	SPNV-Station	Geltungsbereich
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Schneega	6-10 km
	Hitzacker	6-10 km
	Dannenberg Ost	6-10 km
	Leitstade	6-10 km

Anlage 1 Örtliche Geltungsbereiche der Tarifkooperation
für **Zeitkarten**

	SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Landkreis Lüchow- Dannenberg	Schnega	1-5 km	6-10 km
	Hitzacker	1-5 km	6-10 km
	Dannenberg Ost	1-5 km	6-10 km
	Leitstade	1-5 km	6-10 km

Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen des Wendlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

(1) Das Niedersachsen-Ticket wird anerkannt.

Das Niedersachsen-Ticket wird in den Verkehrsmitteln der LSE GmbH anerkannt. Bei dem Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt des Niedersachsentarifs. Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten (u.a. einzusehen unter <http://www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html>) in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen u.a. zu Geltungsbereich und –dauer sind unter <http://niedersachsenticket.de/> erhältlich.

Das Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Niedersachsen-Tickets der Geltungstag, sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Die Namen unterwegs Zustiegender sind ebenfalls vor Fahrtantritt einzutragen.

Anlage 1 Preistafel